



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0469/2018 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Laubenheim betr. Denkmalschutzzone in Laubenheim (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Existiert in Laubenheim eine Denkmalschutzzone? Falls ja, wann und durch welches Gremium erfolgte die Beschlussfassung? Welcher Bereich ist betroffen?**
- 2. Falls in Laubenheim keine Denkmalschutzzone ausgewiesen ist, wie erklärt die Verwaltung das o. g. Zitat?**

Im aktuellen nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler der kreisfreien Stadt Mainz sind für den Ortsteil Mainz-Laubenheim zwei Denkmalzonen im Sinne des § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die bauliche Gesamtanlage Berghofstraße 6/8 (§ 5 Abs. 2 DSchG) sowie um die Denkmalzone "Ortskern" (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild; § 5 Abs. 3 DSchG). Die Anfrage bezieht sich offensichtlich auf die geschützte Denkmalzone "Ortskern", die die Straßenzüge Berghofstraße, Deutschhausgasse, Hans-Zöller-Straße, Im Dorfgraben, Marienhofstraße, Markt, Möhnstraße, Oppenheimer Straße, Pfarrer-Goedecker-Straße, Pfarrgasse sowie Teile des Straßenzuges "Am Alten Spritzenhaus" umfasst. Der genaue Geltungsbereich der in der Denkmalliste geführten Denkmalzone ist in seinen parzellengenauen Umrissen dem öffentlich zugänglichen geografischen Informationssystem der Stadt Mainz zu entnehmen. Die Umrisse der als Kulturdenkmal erkannten Denkmalzone "Ortskern", Mainz-Laubenheim wurden bereits in der Denkmaltopografie der Stadt Mainz, Band 2.3 "Vororte" im Jahr 1997 publiziert (Seite 113 ff. sowie Seite 188).

Durch das "Zweite Landesgesetz" zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert. Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (sogenanntes konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden seitdem Unterschutzstellungen per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragung bzw. Löschung wird von der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, von Amts wegen vorgenommen. Eintragung und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die gesetzlich erforderliche Anhörung der Gemeinde für die Umstellung auf das nachrichtliche Verzeichnis (Stand Februar 2012) erfolgte in öffentlicher Sitzung der Gremien Bau- und Sanierungsausschuss (15.03.2012), Kulturausschuss (22.03.2012) sowie Stadtrat (28.03.2012). Es wurden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt bzw. eine Rechtsverordnung; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung wie im Falle einer Unterschutzstellung im konstitutiven Verfahren einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplantem Umbau oder bei Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Da die Denkmalliste einer ständigen Aktualisierung unterzogen wird, können Anregungen und Hinweise jedoch auch später noch Berücksichtigung finden. Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) einsehbar.

Mainz, 14.11.2018

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete